

UPDATE VERGABERECHT

AUFHEBUNG DES VERGABEVERFAHRENS WEGEN CORONA

VK Bund, Beschluss vom 06.05.2020, VK 1-32/20

Der Auftraggeber (AG) schrieb Fortbildungs-Dienstleistungen aus, bei der eine physische Präsenz der Teilnehmer erforderlich war. Anfang Januar leitete der AG das Vergabeverfahren ein und teilte Bieter (B) mit Schreiben vom 13.03.2020 mit, dass sein Angebot nach dem derzeitigen Stand angenommen werden solle. Am 23.03.2020 beschloss der AG dann, das Vergabeverfahren aufzuheben und teilte dies allen Bietern noch am gleichen Tag mit. Der AG begründete die Aufhebung damit, dass sich die Bedingungen am Arbeitsmarkt durch die Ausbreitung des Corona-Virus grundlegend verändert haben. B rügte die Aufhebung und leitete ein Nachprüfungsverfahren ein.

Ohne Erfolg! Die VK Bund führt aus, dass Voraussetzung für eine Aufhebung gemäß § 63 Abs. 1 S.1 Nr. 2 VgV sei, dass sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert habe. Dies sei der Fall, wenn für die Beschaffung unter objektiven Gesichtspunkten tatsächlich kein Bedarf mehr bestehe. Die Aufhebung des hiesigen Vergabeverfahrens sei rechtmäßig gewesen. Durch die akute pandemische Ausbreitung des Corona-Virus und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen könnten sich die Grundlagen eines Vergabeverfahrens grundlegend ändern, sodass der AG berechtigt sei, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Diese Entwicklung habe der AG außerdem nicht vorhersehen können. Insbesondere die Durchführung von Präsenzveranstaltungen sei während des Lockdown unmöglich gewesen. Ob – und wenn ja in welchem Umfang – die ausgeschriebene Leistung überhaupt noch benötigt werde, sei für den AG darüber hinaus nicht planbar.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Corona-Pandemie ein weder dem Auftraggeber zurechenbares noch vorhersehbares Ereignis ist. Gleichwohl dürfen Auftraggeber nicht darauf vertrauen, dass eine Aufhebung mit der Begründung „Corona“ in jedem Fall rechtmäßig ist. Für eine rechtmäßige Aufhebung müssen die Voraussetzungen von § 63 VgV vorliegen, wobei es auf wesentliche Änderungen nach Einleitung des Vergabeverfahrens ankommt, sodass eine Diskriminierung für Bieter ausgeschlossen werden kann und die Entscheidung nicht willkürlich oder nur zum Schein erfolgt. Wichtig ist außerdem, dass Bieter durch die Mitteilung über die voraussichtliche Zuschlagserteilung noch keine verfestigte Rechtsposition erlangen. Eine solche Mitteilung erfolgt lediglich informatorisch und begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens oder gar auf Zuschlagserteilung.